

(3) Bei der Entscheidung von Grundsatzfragen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation und ihrer Durchsetzung gegenüber den zentralen staatlichen Organen und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stützt sich die ZLGID auf die Weistfnngsbefugnis des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates gemäß Abschn. III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation — Auszug —.

§3

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 und der vorstehenden Festlegungen hat die ZLGID beim Aufbau und der Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben zu lösen:

1. Planung des Aufbaus und der Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation als Bestandteil eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und in Abstimmung mit den anderen Bereichen der Information und Dokumentation;
2. Entwicklung einer einheitlichen und zweckdienlichen Methodik und Organisation der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation sowie Unterstützung bei der Herstellung und Verteilung der Informationsmittel;
3. Unterstützung beim Aufbau der Zentralstellen; Anleitung, Koordinierung und Kontrolle ihrer Tätigkeit;
4. Unterstützung der Zentralstellen beim Aufbau und der Entwicklung der Leit-, Dokumentations- und Informationsstellen;
5. Klärung von Grundsatzfragen informationswissenschaftlichen, organisatorischen, methodischen und technischen Charakters;
6. Planung, Koordinierung und Auswertung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
7. systematische Auswertung von Erkenntnissen und Erfahrungen im In- und Ausland auf dem Gebiet der Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation und den Zentralstellen;
8. Sicherung der Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation und dem Netz der naturwissenschaftlich-technischen Dokumentations- und Informationsstellen und anderen Einrichtungen, die für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation von Bedeutung sind, durch Abschluß entsprechender Vereinbarungen;
9. Zusammenarbeit mit den für das Bibliothekswesen zuständigen zentralen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zur Sicherung der vollen Wirksamkeit der Bibliotheken für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation;
10. Bestimmung des Inhalts der Aus- und Weiterbildung der Kader auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in Verbindung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie enge Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat hinsichtlich der Berücksichtigung bzw. Ausnutzung der Information und Dokumentation in Lehre und Forschung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen;
11. Unterstützung aller Institutionen und Einrichtungen in Grundsatzfragen der Qualifizierung der Kader auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
12. Abschluß von Vereinbarungen mit zentralen Organen zur Sicherung der laufenden Überlassung des erforderlichen Quellenmaterials für die Zwecke der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
13. Organisierung und Koordinierung der Internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit den sozialistischen Ländern, auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der internationalen Abkommen im Zusammenwirken mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation. — Die ZLGID kann die nationale Vertretung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation gegenüber dem Ausland und in internationalen Einrichtungen und Organisationen der Information und Dokumentation wahrnehmen und ihre Mitgliedschaft erwerben —;
14. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation.

(2) Weitere Aufgaben, die sich beim Aufbau des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, können der ZLGID durch den zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates übertragen werden.

II.

Leitung

§4

(1) Die ZLGID wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist dem Vizepräsidenten für den gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Tätigkeit der ZLGID verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor wird vom zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen. Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin berufen und abberufen.